# Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz (Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung -FinaRisikoV)

**FinaRisikoV** 

Ausfertigungsdatum: 06.12.2013

Vollzitat:

"Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4209), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBI. I S. 990) geändert worden ist"

Stand: zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 40 G v. 12.5.2021 I 990

#### **Fußnote**

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 6.12.2013 I 4209 vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank beschlossen. Sie ist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.1.2014 in Kraft getreten. Überschrift: IdF d. Art. 1 V v. 19.12.2014 I 2336 mWv 30.12.2014

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

# Abschnitt 2 Finanzinformationen

§ 2	Art und Umfang der Finanzinformationen und der ergänzenden Informationen
§ 3	Termin und Verfahren zur Einreichung
§ 4	Finanzinformationen von Kreditinstituten
§ 5	Finanzinformationen von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken
§ 6	Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis
§ 7	Frgänzende Informationen von Finanzdienstleistungsinstituten

Abschnitt 3 Risikotragfähigkeitsinformationen

§ 8	Art und Umfang der Risikotragfähigkeitsinformationen
§ 9	Turnus, Frist und Verfahren zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen
§ 10	Risikotragfähigkeitsinformationen von Kreditinstituten
§ 11	Risikotragfähigkeitsinformationen auf zusammengefasster Ebene
§ 12	Kreditinstitute und Gruppen mit erhöhter Meldefrequenz

### Abschnitt 4 Schlussvorschrift

## § 13 (weggefallen)

Anlage 1	GVKI
Anlage 2	GVKIP
Anlage 3	SAKI
Anlage 4	GVFDI
Anlage 5	STFDI
Anlage 6	QGV
Anlage 7	QGVP
Anlage 8	QV 1
Anlage 9	QV 2
Anlage 10	(weggefallen)
Anlage 11	(weggefallen)
Anlage 12	(weggefallen)
Anlage 13	QSA
Anlage 13a	EKRQU
Anlage 14	DBL
Anlage 15	GRP
Anlage 16	STA
Anlage 17	RTFK
Anlage 18	STKK
Anlage 19	RDP-R
Anlage 20	RDP-BI
Anlage 21	RDP-BH
Anlage 22	RDP-BW
Anlage 23	RSK
Anlage 24	STG
Anlage 25	KPL

ILAAP

# Abschnitt 1 Allgemeines

Anlage 26

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes sowie für übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, des Kreditwesengesetzes.

## Abschnitt 2 Finanzinformationen

### § 2 Art und Umfang der Finanzinformationen und der ergänzenden Informationen

- (1) Die Finanzinformationen im Sinne des § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes bestehen aus:
- 1. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfassen,
- 2. Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung,
- 3. Angaben zum Vermögensstatus, bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, und
- 4. sonstigen Angaben.

Nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der jeweils einzureichenden Finanzinformationen ergeben sich aus den §§ 4 bis 6. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann auf Antrag eines Instituts oder eines übergeordneten Unternehmens inhaltliche Abweichungen von den einzureichenden Formularen zulassen, wenn dies auf Grund der besonderen Geschäftsstruktur angemessen ist.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute, die die Drittstaateneinlagenvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes oder das Sortengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes erbringen, haben darüber hinaus ergänzende Informationen nach § 7 einzureichen.

#### § 3 Termin und Verfahren zur Einreichung

- (1) Der Berichtszeitraum für die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen umfasst ein Quartal. Abweichend davon umfasst der Berichtszeitraum im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 einen Kalendermonat. Meldestichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraums.
- (2) Die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen sind zu folgenden Terminen bis Geschäftsschluss einzureichen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar. Fällt der Einreichungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Daten am darauffolgenden Geschäftstag zu übermitteln.
- (3) Die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen gemäß § 7 Absatz 3 sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Übertragungsweg.
- (4) Die ergänzenden Informationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 sind der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank formlos einzureichen.

#### § 4 Finanzinformationen von Kreditinstituten

- (1) Kreditinstitute mit Ausnahme von Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 5 des Kreditwesengesetzes haben die folgenden Finanzinformationen einzureichen und hierfür die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden:
- 1. Gewinn- und Verlustrechnung GVKI (Anlage 1),
- 2. Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung GVKIP (Anlage 2),
- Sonstige Angaben SAKI (Anlage 3) und
- 4. Vermögensstatus nach Maßgabe von Absatz 2.
- (2) Die Angaben zum Vermögensstatus nach Absatz 1 Nummer 4 gelten für Kreditinstitute, die auf Grund einer Anordnung nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (ABI. C 191 vom 29.7.1992, S. 68) in der jeweils geltenden Fassung Daten zur Monatlichen Bilanzstatistik melden,

mit diesen Meldungen als eingereicht. Alle anderen Kreditinstitute haben die Angaben zum Vermögensstatus unter Verwendung des Formulars Vermögensstatus – STFDI (Anlage 5) einzureichen.

- (3) Kreditinstitute, die nur das Garantiegeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes betreiben, sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.
- (4) Kreditinstitute im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 einzureichen, befreit.
- (5) Kreditinstitute im Sinne des § 53 des Kreditwesengesetzes und Kreditinstitute im Sinne des § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 Nummer 2 einzureichen, befreit.
- (6) Kreditinstitute, die Teil einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe sind, sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 Nummer 2 einzureichen, befreit, wenn diese Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis durch das übergeordnete Unternehmen der Gruppe unter Verwendung des Formulars Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung QGVP (Anlage 7) eingereicht werden. Die Befreiung nach Satz 1 gilt entsprechend, wenn das übergeordnete Unternehmen der Gruppe Finanzinformationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards erstellt und die Bundesanstalt diese Finanzinformationen für die jeweilige Gruppe auf sonstige Weise in gleichwertiger Form erhält. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Bundesanstalt.

### § 5 Finanzinformationen von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken

- (1) Finanzdienstleistungsinstitute haben die folgenden Finanzinformationen einzureichen und hierfür die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden:
- 1. Gewinn- und Verlustrechnung GVFDI (Anlage 4) und
- 2. Vermögensstatus STFDI (Anlage 5).
- (2) Finanzdienstleistungsinstitute, die entweder über die Drittstaateneinlagenvermittlung oder über das Sortengeschäft hinaus keine weiteren nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

### § 6 Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis

- (1) Übergeordnete Unternehmen haben auf zusammengefasster Basis das Formular Sonstige Angaben QSA (Anlage 13) einzureichen.
- (2) Übergeordnete Unternehmen, deren Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe kein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes angehört, haben abweichend von Absatz 1 die folgenden Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis einzureichen und hierfür die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden:
- 1. Gewinn- und Verlustrechnung QGV (Anlage 6),
- 2. Vermögensstatus Angaben zu den Aktiva QV 1 (Anlage 8) und
- 3. Vermögensstatus Angaben zu den Passiva QV 2 (Anlage 9).
- (3) (weggefallen)

#### **Fußnote**

(+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 8 Abs. 1 F v. 6.12.2013 u. § 13 Abs. 1 +++)

### § 7 Ergänzende Informationen von Finanzdienstleistungsinstituten

- (1) Finanzdienstleistungsinstitute, die die Drittstaateneinlagenvermittlung erbringen, haben ergänzend zu den Finanzinformationen nach Staaten geordnet folgende Informationen einzureichen:
- 1. Firma und Sitz der Unternehmen, denen sie im Berichtszeitraum Einlagen vermittelt haben und die ihren Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, sowie

- 2. die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.
- (2) Finanzdienstleistungsinstitute, die das Sortengeschäft erbringen, haben ergänzend zu den Finanzinformationen folgende Informationen einzureichen:
- 1. Firma und Sitz der Unternehmen, die sie innerhalb des Berichtszeitraums im Rahmen der Durchführung des Sortengeschäfts eingeschaltet haben, und
- 2. Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden, aufgegliedert nach
  - a) den einzelnen Währungen und
  - b) innerhalb der Währungen nach Ankauf und Verkauf, jeweils aufgegliedert nach folgenden Größenordnungen:
    - aa) bis 2 500 Euro,
    - bb) über 2 500 bis 15 000 Euro.
    - cc) über 15 000 Euro.

Sorten im Sinne des Satzes 1 sind ausländische Banknoten und Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, sowie Reiseschecks in ausländischer Währung.

(3) (weggefallen)

## Abschnitt 3 Risikotragfähigkeitsinformationen

### § 8 Art und Umfang der Risikotragfähigkeitsinformationen

- (1) Die Risikotragfähigkeitsinformationen im Sinne des § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes bestehen aus den Angaben zur Konzeption der Risikotragfähigkeitssteuerung, zum Risikodeckungspotential, zu den Risiken und den Verfahren zu ihrer Ermittlung, Steuerung und Überwachung sowie aus den Angaben zur Kapitalplanung und zum Liquiditätsmanagement gemäß den Formularen in den Anlagen 14 bis 26. Nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der jeweils einzureichenden Risikotragfähigkeitsinformationen ergeben sich aus den §§ 10 und 11.
- (2) Mit den Formularen werden Pflichtangaben und freiwillige Angaben erhoben, die auf Informationen beruhen, welche den Kreditinstituten und übergeordneten Unternehmen bereits vorliegen. Die Ausgestaltung der Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit durch die Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen wird durch die Risikotragfähigkeitsinformationen gemäß den Anlagen 14 bis 26 nicht berührt.

### § 9 Turnus, Frist und Verfahren zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen

- (1) Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes haben Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen einmal jährlich Risikotragfähigkeitsinformationen einzureichen. Hat die Bundesanstalt nach § 12 für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe eine erhöhte Meldefrequenz angeordnet, so ist der in der Anordnung bestimmte Meldeturnus einschlägig.
- (2) Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind innerhalb von sieben Wochen nach dem von der Bundesanstalt festgelegten Meldestichtag einzureichen.
- (3) Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Übertragungsweg.

### § 10 Risikotragfähigkeitsinformationen von Kreditinstituten

- (1) Kreditinstitute haben die Angaben gemäß § 8 Absatz 1 zu melden und hierfür die Formulare aus den Anlagen 14 und 17 bis 26 dieser Verordnung zu verwenden.
- (2) Kreditinstitute im Sinne des § 53b und des § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 5 des Kreditwesengesetzes sind von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

(3) Kreditinstitute, die nach § 2a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes freigestellt sind, sind von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit. Satz 1 gilt entsprechend für Kreditinstitute, für die eine solche Freistellung gemäß § 2a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes als gewährt gilt.

### § 11 Risikotragfähigkeitsinformationen auf zusammengefasster Ebene

- (1) Übergeordnete Unternehmen einer Gruppe, zu der mindestens ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland gehört, haben die Risikotragfähigkeitsinformationen der Gruppe auf zusammengefasster Ebene gemäß § 8 Absatz 1 einzureichen und hierfür die Formulare aus den Anlagen 14 bis 26 dieser Verordnung zu verwenden.
- (2) Gehören zu einer Gruppe keine inländischen Kreditinstitute, die weder Wertpapierhandelsbank noch Kreditinstitut im Sinne des § 53b oder § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes sind, so ist das übergeordnete Unternehmen von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

#### § 12 Kreditinstitute und Gruppen mit erhöhter Meldefreguenz

Die Bundesanstalt kann für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe im Einzelfall eine erhöhte Meldefrequenz anordnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

# Abschnitt 4 Schlussvorschrift

§ 13 (weggefallen)

Anlage 1 (zu § 4 Abs 1 Nummer 1) GVKI

(Fundstelle: BGBI. I 2013, 4213 - 4214)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 2) GVKIP

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4215 - 4216)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 3 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 3) SAKI

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1891 - 1892)

# Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG - Sonstige Angaben -

Institutsnummer:	
Prüfziffer:	
Name:	
Ort:	
Stand Ende:	

# Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro. $^{1}$

### **Sonstige Angaben**

Sonst	Sonstige Angaben						
(1) An	(1) Angaben zu stillen Reserven und stillen Lasten						
010	Stille	Reserve	en				
	020	bei Fin	anzinstru	menten ( <u>nicht</u> Bes	tandteil einer Bewertung	seinheit)	
		030	in Wert	oapieren außerhalb	des Handelsbestands		
			040	bei Schuldversch festverzinslichen	reibungen und anderen Wertpapieren		040
				darunter: 050	kurzfristig realisierbar		050
			060	bei Aktien und ar Wertpapieren	nderen nicht festverzinsl	ichen	060
				darunter: 070	kurzfristig realisierbar		070
				darunter: 080	in offenen Spezial-AIF <sup>2</sup>		080
						(040 + 060)	030
		090	in Deriv	aten			090
						(030 + 090)	020
	100	hei Fin	anzinstru	menten (Bestandte	eil einer Bewertungseinh	eit) <sup>3</sup>	
		110			o des Handelsbestands	City	
		-	120	•	reibungen und anderen		120
			130		nderen nicht festverzinsl	ichen	130
						(120 + 130)	110
		140	in Deriv	aten			140
						(110 + 140)	100
						(020 + 100)	010
150	Stille	Lasten					
	160	bei Fin	anzinstru	menten ( <u>nicht</u> Bes	tandteil einer Bewertung	seinheit)	
		170	in Wert	papieren außerhall	des Handelsbestands		
			180	bei Schuldversch festverzinslichen	reibungen und anderen Wertpapieren		180
			190	bei Aktien und ar Wertpapieren	nderen nicht festverzinsl	ichen	190
				darunter: 200	in offenen Spazial-AIF <sup>2</sup>		200
						(180 + 190)	170
		210	in Deriv	aten			210

(170 + 210) 160

220	bei Fin	oei Finanzinstrumenten (Bestandteil einer Bewertungseinheit) <sup>3</sup>					
	230	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands					
		240	bei Schuldversch festverzinslicher	hreibungen und andere n Wertpapieren	n	240	
		250	bei Aktien und a Wertpapieren	inderen nicht festverzin	slichen	250	
					(240 + 250)	230	
	260	in Deriv	aten			260	
					(230 + 260)	220	
					(160 + 220)	150	
(2) Angaben z	um Kre	editgesch	näft				
270	Höhe	des Kred	ditvolumens			270	
			darunter: 280	Kredite an Nichtbank	en	280	
290	Kredit	te mit er	höhter Ausfallw	ahrscheinlichkeit (Ge	elbbereich)	290	
300			atene Kredite (o ichtigung gebild	hne Kredite, für die o let wurde)	eine	300	
	310	hierfür	bestehende Siche	rheiten		310	
320			ichtigte Kredite ichtigungen	vor Absetzung von		320	
	330	hierfür	bestehende Siche	rheiten		330	
	340	Höhe de	er individuellen Ei	nzelwertberichtigungen		340	
350	Höhe	der paus	schalierten Einze	elwertberichtigunger	1	350	
360	Unver	steuerte	Pauschalwertb	erichtigungen		360	
370		reibung strechnu		gen zu Lasten der Ge	ewinn- und	370	
(3) Angaben z	u Zinsä	inderund	gsrisiken im Anla	agebuch <sup>4</sup>			
379			es § 2a Absatz 1			379	
380	Zinsb	uchbarw	ert			380	
390	Barwe	ertänder	ung bei Zinserhö	öhung <sup>5</sup> - Standardtes	t	390	
400	Zinsk	oeffizien	t bei Zinserhöhı	ung <sup>5</sup> (in %) – Standare	dtest	400	
410	Barwe	ertänder	ung bei Zinssen	kung <sup>5</sup> - Standardtest		410	
420	Zinsk	oeffizien	t bei Zinssenkuı	ng <sup>5</sup> (in %) - Standard	test	420	
421			ung bei parallele cator (FWI)	er Zinserhöhung <sup>5</sup> -		421	
422	Zinsk	oeffizien	t bei paralleler i	Zinserhöhung <sup>5</sup> (in %)	- FWI	422	

423	Barwertänderung bei paralleler Zinssenkung <sup>5</sup> - FWI	423
424	Zinskoeffizient bei paralleler Zinssenkung <sup>5</sup> (in %) - FWI	424
425	Barwertänderung bei Versteilung der Zinskurve <sup>5</sup> - FWI	425
426	Zinskoeffizient bei Versteilung der Zinskurve <sup>5</sup> (in %) - FWI	426
427	Barwertänderung bei Verflachung der Zinskurve <sup>5</sup> - FWI	427
428	Zinskoeffizient bei Verflachung der Zinskurve <sup>5</sup> (in %) - FWI	428
429	Barwertänderung bei Kurzfristschock aufwärts <sup>5</sup> - FWI	429
431	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock aufwärts <sup>5</sup> (in %) - FWI	431
432	Barwertänderung bei Kurzfristschock abwärts <sup>5</sup> - FWI	432
433	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock abwärts <sup>5</sup> (in %) - FWI	433
435	Berücksichtigung (= 1) oder Nicht-Berücksichtigung (= 2) von Margen in Cashflows	435
(4) Weitere A	ngaben	
440	Nettoergebnis aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten $^{5}$ , $^{6}$	440
450	Konditionenbeitrag <sup>5</sup>	450
	460 Aktivgeschäft <sup>5</sup>	460
	470 Passivgeschäft <sup>5</sup>	470
480	Strukturbeitrag <sup>5</sup>	480

<sup>1</sup> Angaben – außer bei Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 – bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Die Angaben zu den Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 sind mit zwei Kommastellen anzugeben.

- 2 Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.
- 3 Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind separat auszuweisen.
- 4 Gemäß aktuellem Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko der BaFin: Institute, die von der Anwendung des § 2a Absatz 1 KWG Gebrauch machen, sind von einer Meldung zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch im Rahmen dieses Meldeformulars befreit, sofern entsprechende Angaben bei der Meldung des übergeordneten Unternehmens auf zusammengefasster Basis (Meldeformular Sonstige Angaben QSA) Berücksichtigung finden.
- 5 Vorzeichen angeben.
- 6 Aus Zinsbuchsteuerung und/oder Bewertungseinheiten.

### Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.

# Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1) GVFDI

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4219 - 4220)

Anlage 5 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2) STFDI

(Fundstelle: BGBI. I 2013, 4221 - 4222)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 6 (zu § 6 Absatz 2 Nummer 1) QGV

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4223 - 4224; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 7 (zu § 4 Absatz 6 Satz 1) QGVP

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4225 - 4226; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 8 (zu § 6 Absatz 2 Nummer 2) QV 1

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4227 - 4228; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 9 (zu § 6 Absatz 2 Nummer 3) QV 2

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4229 - 4230; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 10 (weggefallen)

Anlage 11 (weggefallen)

Anlage 12 (weggefallen)

Anlage 13 (zu § 6 Absatz 1) QSA

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1893)

# Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG - Sonstige Angaben -

						1
(Übergeordnetes Unternehmei	a aineablia@lich	nachgoordnotor	Unternehmen	mit Citz im Inla	and und im	$^{\prime}$ $^{\prime}$
(Obelden allerez ollrelliellilei	i emschilebiich	Hachigeoruneter	Unternennen		ania una ini	i Ausiaiiu)

Übergeordnetes Unternehmen

Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe/gemischte Finanzholding-Gruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG)

Institutsnummer:	
Prüfziffer:	
Ort:	
Stand Ende:	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.  $^{2}$ 

## **Sonstige Angaben**

(1)

) A	ngaben z	u Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch <sup>3</sup>		
	378	Steuerung der Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers (= 1)	378	_
	380	Zinsbuchbarwert	380	_
	390	Barwertänderung bei Zinserhöhung <sup>4</sup> - Standardtest	390	_
	400	Zinskoeffizient bei Zinserhöhung <sup>4</sup> (in %)- Standardtest	400	_
	410	Barwertänderung bei Zinssenkung <sup>4</sup> - Standardtest	410	_
	420	Zinskoeffizient bei Zinssenkung <sup>4</sup> (in %) - Standardtest	420	_
	421	Barwertänderung bei paralleler Zinserhöhung <sup>4</sup> - Frühwarnindikator (FWI)	421	_
	422	Zinskoeffizient bei paralleler Zinserhöhung <sup>4</sup> (in %) - FWI	422	_
	423	Barwertänderung bei paralleler Zinssenkung <sup>4</sup> - FWI	423	_
	424	Zinskoeffizient bei paralleler Zinssenkung <sup>4</sup> (in %) - FWI	424	_
	425	Barwertänderung bei Versteilung der Zinskurve <sup>4</sup> - FWI	425	_
	426	Zinskoeffizient bei Versteilung der Zinskurve <sup>4</sup> (in %) - FWI	426	_
	427	Barwertänderung bei Verflachung der Zinskurve <sup>4</sup> - FWI	427	_
	428	Zinskoeffizient bei Verflachung der Zinskurve <sup>4</sup> (in %) - FWI	428	_
	429	Barwertänderung bei Kurzfristschock aufwärts <sup>4</sup> - FWI	429	_
	431	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock aufwärts <sup>4</sup> (in %) - FWI	431	_
	432	Barwertänderung bei Kurzfristschock abwärts <sup>4</sup> - FWI	432	_
	433	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock abwärts <sup>4</sup> (in %) - FWI	433	_
	435	Berücksichtigung (= 1) oder Nicht-Berücksichtigung (= 2) von Margen in Cashflows	435	_

## (2) Weitere Angaben

450	Kondition	${\sf enbeitrag}^4$	450	
	460	Aktivgeschäft <sup>4</sup>	460	
	470	Passivgeschäft <sup>4</sup>	470	
480	Strukturb	peitrag <sup>4</sup>	480	
490	Rechnung	gslegungsstandard: HGB (= 1), IFRS (= 2)	490	

<sup>1</sup> Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.

- 2 Angaben außer bei Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

  Die Angaben zu den Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 sind mit zwei Kommastellen anzugeben.
- 3 Gemäß aktuellem Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko der BaFin.
- 4 Vorzeichen angeben.

#### Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.

# Anlage 13a (zu § zu § 7 Absatz 3) EKRQU

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1088 - 1089)

# Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG - Meldung der Eigenmittel -

Institutsnummer:	Prüfziffer:	Name:	Stand Ende: Ort:	
	Sachbearbeiter:		Telefon:	

Meldebogen zur Meldung der Eigenmittel auf Basis der fixen Gemeinkosten gem. Artikel 97 der Capital Requirements Regulation (CRR), Berechnung der Kapitalquoten gem. Artikel 92 CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

(Meldepflicht für Institute, die die Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes, die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes oder die Anlageverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes erbringen und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung handeln)

#### 1. Ermittlung der Eigenmittel

	Bezeichnung		Betrag in vollen Euro <sup>1</sup>
			01
1.1	Hartes Kernkapital	010	
1.1.1	(+) Eingezahlte Kapitalinstrumente (einschließlich Agio)	020	
1.1.1.1	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	030	
1.1.1.2	(-) Entnahmen der Gesellschafter	040	

Bezeichnung			Betrag in vollen Euro <sup>1</sup> 01
1.1.2	(+/-) Einbehaltene Gewinne <sup>2</sup>	050	<u> </u>
1.1.3	(+) Sonstige Rücklagen	060	
1.1.4	(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken	070	
1.1.5	(–) immaterielle Vermögenswerte, einschließlich bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	080	
1.1.6	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 Buchst. a CRR	090	
1.1.7	(-) Korrekturposten gem. § 10 Abs. 7 KWG	100	
1.1.8	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals <sup>2</sup>	110	
1.2	Zusätzliches Kernkapital gem. Art. 51 CRR	120	
1.2.1	(+) Eingezahlte Kapitalinstrumente (einschließlich Agio)	130	
1.2.2	(-) Abzüge vom Posten des zusätzlichen Kernkapitals	140	
1.2.3	(-) Korrekturposten gem. § 10 Abs. 7 KWG	150	
1.3	Ergänzungskapital i. S. des Art. 71 CRR in Höhe von höchstens einem Drittel des Kernkapitals	160	
1.3.1	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals <sup>2</sup>	170	
1.0	anrechenbare Eigenmittel gesamt (010 + 120 + 160)	180	

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

# 2. Ermittlung der Kosten<sup>3,4,5</sup>

Bezeichnung		Betrag in vollen Euro 01	
2.1.0	Summe der Aufwendungen (einschließlich Steueraufwand) gem. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses	190	01
2.1.1	(-) vollständig ermessensabhängige Mitarbeiterboni	200	
2.1.2	(-) Gewinnanteile von Mitarbeitern, Geschäftsführern und Gesellschaftern, sofern diese vollständig ermessensabhängig sind	210	
2.1.3	(-) sonstige Gewinnverwendungen und andere variable Vergütungen, sofern diese vollständig ermessensabhängig sind	220	
2.1.4	(-) geteilte Provisionen und zahlbare Gebühren, die in direktem Zusammenhang mit den im Gesamtumsatz berücksichtigten Forderungen aus Provisionen und Gebühren stehen, wobei die Zahlung dieser Provisionen und Gebühren an den tatsächlichen Erhalt der Forderungen aus Provisionen und Gebühren gebunden ist	230	
2.1.5	(-) Gebühren, Maklerprovisionen und sonstige Zahlungen, die an Clearinghäuser, Börsen und zwischengeschaltete Broker für die Ausführung, die Registrierung bzw. das Clearing von Transaktionen zu entrichten sind	240	

Jeder Betrag, der die Eigenmittel erhöht, hat ein positives Vorzeichen; jeder Betrag, der die Eigenmittel reduziert, hat ein negatives.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorzeichen angeben.

Poznichnung		Betrag in vollen Euro	
	Bezeichnung		01
2.1.6	(-) ggf. an vertraglich gebundene Vermittler im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 29 der Richtlinie 2014/65/EU gezahlte Entgelte	250	
2.1.7	(-) an Kunden gezahlte Zinsen auf Kundengelder	260	
2.1.8	(-) nicht wiederkehrende Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstanden sind	270	
2.1.9	(+) Wertpapierfirmen, die einen vertraglich gebundenen Vermittler in Anspruch nehmen, addieren 35 % des aufgrund der Inanspruchnahme des vertraglich gebundenen Vermittlers diesem zustehenden Entgelts	280	
2.0	Kosten insgesamt	290	

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

- Die Positionen sind der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten festgestellten Jahresabschlusses zu entnehmen. Falls noch kein Jahresabschluss für das erste volle Geschäftsjahr vorliegt, sind die entsprechenden vorgesehenen Positionen dem Geschäftsplan für das laufende Jahr zu entnehmen.
- Sofern der letzte geprüfte Jahresabschluss sich nicht auf einen Zeitraum von zwölf Monaten bezieht, ermitteln die Wertpapierfirmen einen anteiligen jährlichen Betrag, indem sie das berechnete Ergebnis durch die Anzahl der Monate des Berichtszeitraums dividieren und anschließend das Ergebnis mit zwölf multiplizieren.
- Die Positionen zur Ermittlung der Kosten sind dem EBA Final Draft RTS on own funds requirements for investment firms based on fixed overheads (EBA/RTS/2014/01) entnommen.

#### 3. Berechnung der Eigenmittel-/Kosten-Relation

	Bezeichnung		Relation (in %)
			01
3.0	Eigenmittel-/Kosten-Relation ((180 / 290) x 100)	300	

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

## 4. Berechnung der Kapitalquoten gem. Artikel 92 CRR<sup>6</sup>

Bezeichnung			Relation (in %)
bezeichlung		01	
4.1	Berechnung der Gesamtkapitalquote ((010 + 120 + 160) x 100 / (0,25 x 290) x 12,5)	310	
4.2	Berechnung der Kernkapitalquote ((010 + 120) x 100 / (0,25 x 290) x 12,5)	320	
4.3	Berechnung der harten Kernkapitalquote (010 x 100 / (0,25 x 290) x 12,5)	330	

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

Berechnung der Quoten auf Basis des Art. 95 Abs. 2 Buchst. b CRR.

### Anlage 14

(Fundstelle: BGBI. I 2020, 1894)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

#### **Anlage 15**

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1895 - 1896)

Anlage 16 (zu § 11 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2343)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 17 (zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2344)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

**Anlage 18** 

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1897 - 1898)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 19

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1899 - 1901)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 20

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1902 - 1904)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 21

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1905 - 1907)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 22

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1908 - 1909)

### Anlage 23

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1910 - 1917)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

#### **Fußnote**

Anlage 23 Nr. 6 Satz 1 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "identifziert" abweichend vom Bundesgesetzblatt korrekt in "identifiziert" berichtigt

#### Anlage 24

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1918)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

#### Anlage 25

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1919 - 1925)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

#### Anlage 26

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1926 - 1930)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt